



**Generalsekretariat**

A-1110 Wien, Gadnerg. 69/Top05

T 01/768 16 91,

F 01/768 16 91-20

E [office@radsportverband.at](mailto:office@radsportverband.at)

ZVR-Zahl: 322411050

**DISZIPLINARORDNUNG  
ÖSTERREICHISCHER RADSPORT-VERBAND (ÖRV)**

gültig ab 12/03/2021

## **Allgemeines**

- (1) Zweck der Disziplinarordnung ist, in Angelegenheiten des Radsports die Zuständigkeit und Verfahrensweise bei Disziplinarsachen sowie Art und Ausmaß der Bestrafung zu regeln.
- (2) Der Disziplinarordnung unterliegen die Mitglieder und Lizenznehmer des ÖRV sowie die haupt- und nebenberuflichen Angestellten und freien Mitarbeiter des ÖRV und seiner Vereine und Verbände.
- (3) Für die in dieser Ordnung angeführten Vergehen, die im Ausland begangen worden sind, gilt die Disziplinarordnung des ÖRV, wenn sie von einem von einem Lizenznehmer des ÖRV begangen wurden.
- (4) Disziplinarvergehen können aufgrund eines Beschlusses des Disziplinarausschusses des ÖRV (DAUS) den Landes-Radsportverbänden abgetreten bzw. auch abgenommen werden.
- (5) Die Disziplinarordnung ist integrativer Bestandteil der Satzungen des ÖRV (Satzungsänderung bei nächster ÖRV-GV erforderlich!).

## **I. Disziplinarangelegenheiten**

### **A) VERGEHEN ALLGEMEINER ART**

sind insbesondere Verstöße gegen:

- (1) den sportlichen Anstand
- (2) das Ansehen des Österreichischen Radsports und seiner Institutionen
- (3) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Radsport befassten Personen
- (4) die Reglements des ÖRV und des Weltradsportverbandes Union Cycliste Internationale (UCI)
- (5) Satzungen, sonstige Anordnungen, Weisungen, Verträge des ÖRV.

### **B) VERGEHEN BESONDERER ART**

sind:

- (1) Vergehen der ÖRV-Lizenznehmer
  - a) Verstöße gegen Verträge mit ÖRV, Landes-Radsportverbänden und Vereinen, die beiden letzteren nur, wenn die Verstöße mehrere Landes-Radsportverbände als Disziplinarangelegenheiten betreffen.
  - b) Wettkampfteilnahmen unter falschem Namen
  - c) unbegründete Nichtbefolgung der Berufung in eine ÖRV-Entscheidung
  - d) unberechtigtes Antreten bei Radsport-Wettkämpfen
- (2) Vergehen der Athleten, Vereine oder Funktionäre
  - a) Bestechung
  - b) Annahme unzulässiger Zuwendungen von Vereins- und Verbandsfremden
  - c) Doping
  - d) Falsche Beschuldigung (Bezeichnung eines unehrenhaften Verhaltens)
  - e) Irreführung eines Vertreters oder eines Organs des ÖRV
  - f) Nichtbefolgung einer Verbandsordnung oder -weisung

### **C) DISZIPLINARANGELEGENHEITEN**

sind auch die Nichteinhaltung von Disziplinarstrafen, die Nichtbezahlung von Verfahrenskosten oder anderer Geldstrafen (Pönalen).

### **D) MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN**

sportlicher Art sind keine Disziplinarangelegenheiten.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **(1) STRAFUNMÜNDIGKEIT**

Unmündige sind nicht strafbar.

### **(2) VERSUCH UND ANSTIFTUNG**

Versuch und Anstiftung sind wie die vollendete Tat zu bestrafen.

### **(3) DISZIPLINARSTRAFEN**

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafen für Einzelpersonen und Vereine bis € 10.000.--
- c) Wettkampfsperre
- d) Sperre für die Tätigkeit als Funktionär im Radsport
- e) Ausschluss

Geldstrafen können neben Sperren verhängt werden. Die Strafen zu c) und d) können sowohl zeitlich begrenzt als auch unbegrenzt ausgesprochen werden. Ausschlüsse von Landes-Radsportverbänden und Vereinen unterliegen den Satzungen des ÖRV bzw. der Landes-Radsportverbände.

### **(4) STRAFBEMESSUNG**

Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere des Verschuldens. Bei der Strafbemessung sind die allgemeinen Grundsätze des StGB sinngemäß zu beachten. Liegt mangelnde Strafwürdigkeit der Tat vor, kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.

### **(5) ZUSAMMENTREFFEN MEHRERE VERGEHEN**

Liegen einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last, so ist bei Bemessung der Strafe auf die übrigen Vergehen Bedacht zu nehmen.

### **(6) ZUSAMMENTREFFEN VON RICHTLICHEN ODER VERWALTUNGSBEHÖRDLICHEN STRAFBAREN HANDLUNGEN MIT DISZIPLINARVERGEHEN**

- a) Das Disziplinarverfahren kann durch Beschluss des DAUS des ÖRV bis zur rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens unterbrochen werden.
- b) Wurde der Lizenznehmer (Funktionär, usw.) bereits gerichtlich oder verwaltungsbehördlich wegen einer Disziplinarangelegenheit verurteilt, so kann von der Verfolgung abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Lizenznehmer von der Begehung weiterer Vergehen abzuhalten.

### **(7) BEDINGTE VERURTEILUNG**

Voraussetzungen der bedingten Verurteilung ist das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände. Die Bewährungsfrist ist mit höchstens 36 Monaten anzusetzen, sie beginnt mit dem Tag der rechtskräftigen Entscheidung.

**(8) WIDERRUF DER BEDINGTEN VERURTEILUNG**

Die bedingte Verurteilung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich bestraft wird, es sei denn, dass die neue Strafe nur in einer Verwarnung besteht.

**(9) VERJÄHRUNG**

Ein Lizenznehmer darf nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

a) innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des DAUS oder

b) innerhalb von drei Jahren (seit dem Zeitpunkt der Beendigung des Vergehens) ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Der Fristenlauf wird für die Dauer eines anhängigen Disziplinarverfahrens gehemmt. Gleiches gilt bei einer Unterbrechung des Disziplinarverfahrens (II 6a).

**(10) RECHTSWEG**

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgenommen in zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ausgeschlossen.

### **III. Verfahrensvorschriften**

#### **(1) ALLGEMEINES**

- a) Bei Disziplinarvergehen, die in die Kompetenz der Landes-Radsportverbände fallen, hat der DAUS des ÖRV die Anzeige dem zuständigen Landesverband weiterzuleiten. Ansonsten ist die bereits verhängte Strafe bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- b) Verhängte Strafen werden mit dem Tag der schriftlichen Verständigung wirksam.
- c) Jede Verurteilung ist 5 Jahre nach ihrer Verbüßung bei der Strafbemessung nicht mehr zu berücksichtigen.

#### **(2) DISZIPLINARORGANE**

##### a) DISZIPLINARAUSSCHUSS DES ÖRV (DAUS)

Dieser entscheidet in erster Instanz. Er wird durch das Präsidium des ÖRV für die Dauer dessen Funktionsperiode bestellt.

Der DAUS besteht aus bis zu 7 stimmberechtigten Mitgliedern, diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder einer von diesem namhaft gemachter Stellvertreter beruft 2 weitere DAUS-Mitglieder in das Entscheidungsgremium für die zu verhandelnde Causa.

##### b) ABSTIMMUNG UND STELLUNG DER MITGLIEDER IM DISZIPLINARAUSSCHUSS

Die Abstimmung erfolgt nach Beratung, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Entscheidungen des Ausschusses müssen mehrheitlich gefällt werden, eine Stimmenthaltung ist dabei unzulässig.

##### c) REKURSSENAT DES ÖRV-VORSTANDES

Die stimmberechtigten Mitglieder des ÖRV-Vorstandes (Vollzähligkeit erforderlich) wählen aus ihrer Mitte einen mindestens 3-köpfigen Rekursenat mit einem Verfahrensvorsitzenden. Dieser Rekursenat ist zuständig für Rekurse gegen Entscheidungen des DAUS. Er ist im Disziplinarrecht verbandsintern die höchste Entscheidungsinstanz.

Der Rekursenat überprüft die Durchführung des Verfahrens vor dem DAUS sowie dessen Entscheidung formal auf die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze sowie inhaltlich auf dessen Richtigkeit, führt aber nicht selbst ein neuerliches Beweisverfahren durch. Die Entscheidung des Rekursenates darf nicht über den Rekursantrag hinausreichen und kann lauten auf

- Bestätigung der Entscheidung des DAUS
- teilweise oder vollständige inhaltliche Abänderung der Entscheidung des DAUS
- Zurückverweisung an den DAUS zur Verfahrensergänzung oder zur Neudurchführung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung.

##### d) ABSTIMMUNG UND STELLUNG DES REKURSSENATES

Die Abstimmung erfolgt nach Beratung, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Entscheidungen des Rekursenates müssen mehrheitlich gefällt werden, eine Stimmenthaltung ist dabei unzulässig.

##### e) DISZIPLINARANWALT

Zur Vertretung der Interessen des ÖRV ist ein Disziplinaranwalt dem Verfahren beizuziehen. Dieser wird vom Präsidenten bei Bedarf des ÖRV bestellt.

Der Präsident kann dem Disziplinaranwalt Richtlinien zur Vertretung der Interessen des ÖRV und Auftrag zur Ergreifung eines Rechtsmittels erteilen.

**(3) ZUSTÄNDIGKEIT**

a) DER DISZIPLINARAUSSCHUSS

wird tätig aufgrund von:

- schriftlichen (Post, E-Mail, Fax) Anzeigen an den ÖRV
- Berichten von vorsitzenden Wettkampfkommisären bzw. Veranstaltern
- mündlichen Anzeigen, die im Sekretariat des ÖRV protokolliert und mit vollem Namen unterzeichnet werden müssen.

b) REKURSENAT DES ÖRV-VORSTANDS

Der Rekursenat ist zuständig für Rekurse gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses.

**(4) VERFAHREN**

a) EINLEITUNG

Das Verfahren wird gemäß III, (3), lit. a) eingeleitet.

b) VORERHEBUNGEN

Der Disziplinarausschuss kann Vorerhebungen (Einholung von Stellungnahmen und von Zeugenaussagen) führen.

c) VEREINFACHTES VERFAHREN

Reichen die Ergebnisse der Vorerhebungen (Berichte, Anzeigen) zur Beurteilung aller für die Entscheidung wesentlichen Umstände aus, so kann ohne Anhörung des Beschuldigten durch Strafverfügung entschieden werden.

Ergibt sich aus der Anzeige, Berichten bzw. nach den Vorerhebungen kein Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten (allenfalls wegen Geringfügigkeit des Vergehens), ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Gegen die Verfügung können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, gegen den Einstellungsbeschluss nur der Disziplinaranwalt binnen 2 Wochen Einspruch (schriftlich) erheben; sonst ist kein Rechtsmittel zulässig.

d) VERFAHREN

Reichen die Ergebnisse für ein vereinfachtes Verfahren nicht aus, oder wurde gegen die im vereinfachten Verfahren erlassene Verfügung bzw. gegen den Einstellungsbeschluss rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist ein schriftliches und/oder mündliches Verfahren durchzuführen. Ein solches hat überdies auf Antrag des Beschuldigten bzw. des Disziplinaranwaltes stattzufinden.

e) LADUNGEN

Zustellungen haben grundsätzlich eingeschrieben zu erfolgen, bei Zustimmung der Parteien kann eine Zustellung per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche (Einlassungsfrist).

f) VERTEIDIGER

Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder verteidigen lassen (Rechtsanwalt oder sonst eine Person seines Vertrauens). Jedenfalls kann der Beschuldigte selbst immer Erklärungen im Verfahren abgeben.

g) ENTSCHEIDUNGEN

Die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen des Disziplinausschusses sowie die Entscheidungen des Rekursenates sind schriftlich auszufertigen und zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

h) ENTSCHEIDUNGSFRISTEN

Der Disziplinausschuss soll möglichst binnen einem Monat nach Einlangen der Anzeige die Verhandlung abhalten oder in einem schriftlichen Verfahren entscheiden.

i) RECHTSMITTEL

Gegen Beschlüsse des Disziplinausschusses nach dieser Disziplinarordnung kann der Disziplinaranwalt des ÖRV sowie der Beschuldigte Rekurs erheben.

Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung. Der Postlauf wird in die Rechtsmittelfrist nicht eingerechnet. Der Rekurs ist schriftlich vom Beschuldigten mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat des ÖRV zu richten.

Der Disziplinausschuss hat unmittelbar nach Einlangen des Rekurses diesen an den ÖRV-Vorstand weiterzuleiten. Der Rekurs hat hinsichtlich Sperren und Ausschlüssen keine aufschiebende Wirkung. Der Rekursenat des ÖRV-Vorstandes kann jedoch den Termin der Vollstreckung der Strafe aussetzen. Gegen die Entscheidung des Rekursenates findet kein Rechtsmittel statt.

j) VOLLSTRECKUNG DER STRAFEN

Die Vollstreckung der verhängten Strafe ist vom Disziplinausschuss (Vorsitzender) zu veranlassen und vom Sekretariat des ÖRV ungesäumt durchzuführen.

k) VERLAUTBARUNG DER STRAFEN

Alle rechtskräftigen Sperren und Ausschlüsse sind vom ÖRV entsprechend zu verlautbaren.

l) KOSTEN

- Bei Freispruch oder bei Absehen von Bestrafungen trägt der ÖRV die Kosten des Disziplinarverfahrens, ansonsten der Beschuldigte nach Maßgabe seines Einkommens. Sie betragen in 1. und 2. Instanz je bis zu € 3.000,- und sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung an das Sekretariat des ÖRV einzuzahlen.
- Über die Kostenersatzpflicht des Beschuldigten ist jeweils in der Verfügung oder Entscheidung zu erkennen.

m) BEGNADIGUNGEN

Das Begnadigungsrecht steht dem Präsidenten des ÖRV zu. Gnadensachen sind nach dieser Disziplinarordnung verhängte Strafen.